

961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über den Antrag 478/A der Abgeordneten Josef Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), mit dem das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 760/1992, das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 715/1992, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, das Bundesfinanzgesetz 1993, BGBl. Nr. 1/1993, und das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, geändert werden

Die Abgeordneten Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 28. Jänner 1993 im Nationalrat eingebracht. In einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil wurde dieser Antrag – wie nachstehend ausgeführt – begründet:

I. Allgemeiner Teil

1. Probleme in der bisherigen Konstruktion

Eine Neuregelung des Bereichs der Umweltförderung ist bereits im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Es heißt dort: „Reform des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und anderer Förderungsinstrumente im Umweltbereich“.

Der Hintergrund dieser Zielsetzung hat sich in den vergangenen beiden Jahren noch wesentlich deutlicher herauskristallisiert. Folgende Problemfelder, teils in der bisherigen gesetzlichen Konstruktion, teils in den Strukturen und Abläufen des

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, teils in Mängeln der Geschäftsführung liegend, wurden und werden immer wieder genannt:

- lange Bearbeitungsdauer von Förderungsanträgen, insbesondere im Bereich der betrieblichen Umweltförderung
- mangelnde Abstimmung zwischen Fonds und Landesstellen (Wasserrechtsbehörden, Wasserbaubehörden) und daher immer wieder Entscheidungsunsicherheit
- keine klare Verantwortungsteilung zwischen Ministerium und Fonds, insbesondere was die Erstellung von Richtlinien und Förderungsstrategien betrifft, aber auch in Fragen der Finanzplanung, des Budgets usw.
- keine Evaluation der Förderungswirksamkeit
- Grundsatzentscheidungen wurden immer wieder mit Einzelfällen vermischt, es kam zu nachträglichen „Interpretationen“ von Förderungsvoraussetzungen
- eine hohe Personalfluktuationsrate
- Managementprobleme in Zusammenhang mit der EDV und Buchhaltung (Kommunikationsprobleme, Entscheidungsabläufe usw.), die in den bekannten Beobachtungen im Bericht der Süd-Ost-Treuhand gipfelten
- dienst- und besoldungsrechtliche Schranken für eine qualifizierte Personalrekrutierung (Nichtbesetzbarkeit des Postens des technischen Direktors, Probleme im EDV-Bereich, mangelnde Praxis von Angestellten)
- Schwierigkeiten in der Zusammenführung der unterschiedlichen Unternehmenskulturen des ursprünglichen Wasserwirtschafts-Fonds und des früheren ÖKO-Fonds
- unklare oder schlecht vollziehbare gesetzliche Bestimmungen (zB § 18 WBFG) oder aber Überregulierung im Gesetz (zB § 17 WBFG)
- Einvernehmensregelungen, die ohne einen Gewinn an Förderungsqualität wesentliche Verzögerungen bedeuten.

Durch diese beobachtbaren Probleme litt nicht nur die wünschenswerte Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gestionierung der Umweltförderung, sondern leidet — insbesondere durch die vielen Verzögerungseffekte — immer wieder auch die ökologische Effizienz der Förderungsmaßnahmen, ganz abgesehen davon, daß sie nur unzulänglich in die Gesamtauslegung der Ressortpolitik integriert werden konnten.

2. Allgemeine Gründe für eine Förderungsprivatisierung

Im engeren Bereich der bankwirtschaftlichen Agenden (Darlehens- oder Annuitätenzuschußverwaltung) wurde nur selten bestritten, daß damit von ihrem Unternehmenszweck her befaßte Einrichtungen diese Abwicklung wesentlich professioneller als andere erledigen können. Auch die bisherigen Erfahrungen positiver Art, wie zB die Bürges, die Top-Aktion oder die Hoteltreuhand, oder negativer Art, wie eben die Beobachtungen zur Debitorenbuchhaltung im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, bestätigen diese Einschätzung.

Darüber hinaus ist aber aus ordnungspolitischen Gründen eine Trennung zwischen der Aufsichts- und Richtlinienverantwortung einerseits und der Abwicklung des Tagesgeschäftes andererseits wünschenswert. Eine derartige Trennung führt zur Objektivierung von Einzelentscheidungen und zur engeren Verzahnung von ordnungspolitischen und förderungspolitischen Maßnahmen eines Ressorts. Auch diese Überlegung läßt sich durch empirische Beobachtung verschiedener Förderungsinstrumentarien (FGG, Forschungsförderungs-Fonds, ERP, Landesaktionen der Kommunalkredit, Top-Aktion, Bürges) bestätigen.

Eine allgemeine Effizienzvermutung bezüglich klassischer Ministerialverwaltungen bestätigt diesen Reformansatz. Es spricht das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung daher auch folgerichtig von der Notwendigkeit einer Reform der Förderungspolitik in Zusammenhang mit Strukturreformen der öffentlichen Verwaltung und Deregulierungsmaßnahmen und schlägt daher ausdrücklich die Ausgliederung der Abwicklung von Förderungen aus den Ressorts vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß es sinnvoll sein wird, Institutionen einzubeziehen, die bereits auf Grund ihrer Vorerfahrung über eine notwendige Spezialisierung und daher Kundennähe zum Förderungsnehmer verfügen.

Im übrigen bestätigt auch der internationale Vergleich, daß die Förderungsabwicklung durch Spezialbanken eine hohe Zielgenauigkeit der Förderung mit einer guten Effizienz bei der Abwicklung verbindet (zB Kreditanstalt für Wieder-

aufbau in der Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Investitions Bank).

3. Erläuterungen zur Konstruktion des vorliegenden Gesetzentwurfes

3.1. Mögliche Alternativen

3.1.1. Verländerung

Die Möglichkeit der Verländerung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft wurde intensiv geprüft. Dafür spricht nämlich insbesondere der wünschenswerte Zusammenhang von ordnungspolitischer und förderungspolitischer Verantwortung in der Hand der in weiten Bereichen (Raumordnung, Vollzug des Wasserrechtsgesetzes usw.) zuständigen Landesregierungen. Es ist allerdings nüchtern festzustellen, daß diese Variante von den betroffenen Ländern ebenso abgelehnt wurde, wie auf Grund der Erfahrungen mit der Verländerung der Wohnbauförderung vom Finanzministerium.

3.1.2. Stärker verselbständigter Fonds/gesellschaftsrechtliche Lösung

Auch eine derartige Lösung wurde ursprünglich erwogen. Da aber die vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds den notwendigen tiefgreifenden Umbau in der erforderlichen kurzen Zeit nicht realistisch erscheinen haben lassen und andererseits eine völlige Neugründung an den fehlenden Ressourcen (auch den Organisationsressourcen im BMUJF) bzw. den relativ hohen Anlaufkosten gescheitert wäre, konnte dieser Weg bei Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Förderungskontinuität nicht begangen werden.

3.1.3. Förderungsabwicklung durch das Umweltministerium

Dies würde nicht nur im Gegensatz zum Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung stehen, sondern auch im Widerspruch zu den im Vorabschnitt dargelegten Überlegungen und Beobachtungen.

3.2. Das Modell des Gesetzentwurfes

Deshalb wurde das vorliegende Kooperationsmodell entwickelt, das eine klare Aufgabenteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlicher Verwaltung und privatwirtschaftlicher Förderungsabwicklung gewährleistet:

- Die Verantwortung für die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechenden Förderungsrichtlinien sowie die Schwerpunktsetzungen der Förderung im Sinne von strategischen

Programmentwicklungen liegt beim Umweltministerium.

- Die Abwicklung der einzelnen Förderungs-fälle von der Antragstellung über die umwelt-technische Prüfung bis zur Vertragserrichtung nach getroffener Förderungsentscheidung, Zuzählung der Annuitäten- und Zin-senzuschüsse oder Investitionszuschüsse so-wie die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch eine im Namen und auf Rechnung des Umweltministeriums tätig werdende, mit Vertrag verpflichtete Abwick-lungsstelle.
- Die einzelnen Förderungsentscheidungen selbst werden weiterhin durch den Bundesmi-nister getroffen, wobei eine vorherige Befas-sung der jeweils zuständigen Kommission erforderlich ist. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll sich an den bisherigen Formen orientieren.
- Deutlich erweiterte Kontrollmechanismen — Einschaurechte des Ministeriums, spezifische jährliche Wirtschaftsprüfung dieses Bereiches innerhalb der Förderbank, einschließlich einer Angemessenheitsprüfung der Kostenbasis für das Dienstleistungsentgelt, Rechnungshof-prüfung — sichern eine korrekte Abwicklung.
- Die Wirksamkeit der Förderung in ökologi-scher Hinsicht wird durch Förderungspro-gramme und durch eine regelmäßige Evalua-tion der tatsächlich erreichten Effekte erhöht.

Die Zielsetzungen der Förderung werden gegen-über den derzeitigen Regelungen nur in einzelnen Bereichen modifiziert. Es sollen dadurch die gesetzlichen Grundlagen für die nach langen Diskussionen als erforderlich erkannten Richtli-nienänderungen gelegt werden.

- 3.3. In Zusammenhang mit der Betrauung einer Förderbank ist auf den weitgehend ausver-handelten Vertragsentwurf zu verweisen. Die Entgeltregelung sieht eine Höchstsumme im Ausmaß der bisherigen Administrationskos-ten (zuzüglich MWSt.) des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vor. Die Kostenge-rechtigkeit wird durch einen vom BMUJF bestimmten Wirtschaftsprüfer regelmäßig überprüft.
- Der Vertrag soll auch eine Klarstellung enthalten, daß aus der Tätigkeit als Förder-bank kein Wettbewerbsvorteil im Bereich der Finanzierung der geförderten Maßnahmen entstehen soll. Deshalb werden Einschränkungen der Finanzierungsaktivitäten der Förderbank zu vereinbaren sein, die das Hausbankenprinzip sichern.
- 3.4. Eine vertragliche Beauftragung der Österrei-chischen Kommunalkredit AG erscheint aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Die Bank kann auf eine langjährige Spezialisierung auf die Förderungsgestio-nierung für Gebietskörperschaften und eine ebenso langjährige Kooperation mit dem Städte- und Gemeindebund (als Vorsitzende des Beirates der Kommunalkredit AG) verweisen.
- Die Kommunalkredit AG nimmt eine sektorneutrale Stellung im Bankenbereich ein, da ihre Eigentümer alle österrei-chischen Bankensektoren entweder direkt (HYPOS) oder indirekt (über die den Mehrheitseigentümer Investkredit AG) sind. Der Minderheitseigentümer (Credit Lo-cal de France) bringt zusätzliches Know-how aus dem komunalen Förderungsbe-reich ein.
- Die Kommunalkredit AG verfügt über die nachgewiesene Fähigkeit zur Zusam-menarbeit mit dem BMUJF, mit den Ländern, den Gemeinden und Betrieben, die sie während der interimistischen Geschäftsführung des Umwelt- und Was-serwirtschaftsfonds durch ein Vorstands-mitglied bewiesen hat.
- Die Kommunalkredit AG verpflichtet sich, ihre Finanzierungsaktivität in Zu-sammenhang mit den geförderten Maß-nahmen so zu limitieren, daß keine Wettbewerbsverzerrung eintritt und das Hausbankenprinzip nicht gefährdet wird.

4. Die bisherigen Förderungsrichtlinien bleiben auch nach diesem Gesetz mit Ausnahme der für die Siedlungswasserwirtschaft zunächst unverändert.

4.1. Wasserwirtschaft

Die neuen Förderungsrichtlinien sollen eine verstärkte Ökologisierung im Falle knapper Mittel durch eine Abstimmung mit der Prioritätensetzung, die vom BMLF koordi-niert wird, erreichen.

Durch die verpflichtende Vorschreibung von Variantenuntersuchungen soll die ökologisch und ökonomisch günstigste Lösung gefunden werden und nur diese einer Förderung zugänglich gemacht werden.

Durch die Bestimmung der Berechnungsan-teile und deren Berücksichtigung beim Förderungsausmaß soll eine Restriktion bei der geförderten Entsorgung von allzu groß-zügig gewidmetem Bauland erreicht werden. Kernpunkt einer gerechteren Förderung als bisher im Bereich der Abwasserentsorgung soll eine Trennung in Basisförderung und darüber hinausgehende Förderung je nach den spezifischen Investitionskosten sein.

Diese Förderung erfolgt im Unterschied zur bisherigen direkten Darlehensgewährung durch den Fonds nunmehr in Form von Annuitätenzuschüssen, deren Höhe dem Förderbarwert und damit der Förderwürdigkeit des Projektes entspricht. Die Darlehensgewährung selbst erfolgt über Kreditinstitute. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sowie des Vertrages zwischen Bundesministerium und Förderbank erfolgt die Bearbeitung aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Zusicherung erledigten Förderanträge in der neuen Organisationsform und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nimmt sodann keine Förderbearbeitungen mehr vor. Förderungsbestände des Fonds aus Wasserwirtschaftsdarlehen sowie Verpflichtungen aus aufrechten Förderzusagen und Refinanzierungen werden von der Geschäftsführung des Fonds nach bankwirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet.

Eine Verzögerung bei der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage für neue Richtlinien würde eine Blockade der Förderung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft — mit 13,5 Milliarden Investitionsvolumen der größte Förderungsbereich — bedeuten. Dies wäre auch angesichts der Konjunktorentwicklung nur schwer vertretbar.

5. Bundesfinanzgesetz — Artikel V

Hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels V steht dem Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG kein Mitwirkungsrecht zu.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

- Die vier Förderungsbereiche sind wie bisher
- die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft,
 - die betriebliche Umweltförderung,
 - die Umweltförderung im Ausland und
 - die Förderung der Altlastensanierung.

Dabei wird die Formulierung der Umweltförderung im Ausland gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand flexibler gefaßt, um den Veränderungen der politischen Landschaft sowie allfälliger umweltpolitischer Notwendigkeiten besser Rechnung tragen zu können.

Dabei wird die Umweltförderung im Ausland auf die Förderung von Maßnahmen in den Österreich benachbarten Reformstaaten eingeschränkt.

Zu § 2:

Ziel der Förderung ist ein maximaler Umwelteffekt.

Dies gilt einerseits für die Auswahl der zu fördernden Projekte, im Sinne einer Prioritätensetzung. Eine solche ist beispielsweise bereits jetzt im ALSAG (§ 14) vorgesehen, das BMLF plant erlaßmäßig einheitliche Vorgaben für eine Prioritätensetzung der Länder im Bereich der Wasserwirtschaft.

Ebenso ist aber bei den Bestimmungen der Richtlinien bzw. den konkreten Einzelentscheidungen über die Bemessung der Förderhöhe von eingereichten Projekten einschließlich der Setzung von Auflagen auf die in § 2 Abs. 2 dargestellten Ziele zu achten.

Zu § 3:

Voraussetzung für jede Förderung ist die Richtlinienkonformität und der Nachweis der Finanzierbarkeit der zu fördernden Maßnahme.

Zu § 4:

Die gesetzlichen Regelungen des UFG stellen eine gesetzliche Selbstbindung des Förderungsgebers dar, bedeuten aber keinen Rechtsanspruch eines Förderungswerbers auf die entsprechende Förderung.

Zu § 5:

Förderungsformen sind entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse. Die jeweils spezifische Förderungsform wird in den Richtlinien zu regeln sein. Die Förderungsform der Darlehen ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 6:

Die Mittel für die verschiedenen Förderungsbereiche werden unterschiedlich aufgebracht:

- Siedlungswasserwirtschaft: Auf Grund der Verhandlungsergebnisse über den Finanzausgleich 1993 wird die Förderung ab 1993 ausgehend von einem Barwert von 3,9 Milliarden Schilling, der für die Jahre 1993 bis 1995 unverändert bleibt, auf Annuitätenzuschüsse umgestellt. Die Vorgabe des Barwertes steckt den finanziellen Rahmen ab, bis zu dem der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Haushaltsvorschriften (§ 45 BHG, Vorbelastungen) Förderungszusagen abgeben kann.
- betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland: Die Mittel werden durch das Bundesfinanzgesetz (neuzuschaffender Paragraph 1/1864) bereitgestellt. Da auch hier nicht alle Mittel im jeweiligen Jahr

961 der Beilagen

5

der Zusicherung verausgabt werden können, sind die gegenständlichen Beträge rücklagefähig. Bei Notwendigkeit wird der Bundesminister für Finanzen einen entsprechenden Vorbelastungsrahmen einzäumen.

- Altlastensanierung: Die Mittel werden durch die zweckgebundenen Altlastenbeiträge (§ 3 ff. ALSAG) abzüglich der Anteile für die Erfassungstätigkeiten des BMUJF (§ 12 Abs. 2 ALSAG) bereitgestellt.

Zu § 7:

Für die einzelnen Förderungsbereiche werden Kommissionen eingerichtet, wobei für die betriebliche und die Umweltförderung im Ausland nur eine Kommission vorgesehen ist. Die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen ist in den § 22, 28 und 34 geregelt.

Zu § 8:

Die prozeduralen Vorschriften für die Bestellung von Kommissionsmitgliedern entsprechen weitgehend der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 9:

Die prozeduralen Vorschriften für die Tätigkeit der Kommissionen entsprechen weitgehend der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 10:

Es erscheint sinnvoll, wenn die Kommission bei der Erstattung ihrer Empfehlungen auf das Vorhandensein einer entsprechenden Bedeckung Bedacht zu nehmen hat. Ansonsten wäre der Wert der Empfehlung der Kommission stark gemindert. Im übrigen haben sich die Empfehlungen der Kommission an den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien, sowie allfälligen Förderungsprogrammen zu orientieren.

Die Kommissionsmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit zu einer unparteiischen Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Obwohl von bestimmten Institutionen entsandt, sollen sie nicht als Interessenvertreter im engeren Sinn tätig werden.

Zu § 11:

Ein wesentlicher Punkt der Neuregelung der Umweltförderung ist die Möglichkeit der Abwicklung durch eine spezialisierte Förderbank (siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen). Das Gesetz sieht vor, daß der Umweltminister die Österreichische Kommunalkredit AG befristet mit dieser Aufgabe vertraglich betrauen kann.

§ 11 Abs. 3 bestimmt den Minimalinhalt für den Vertrag zwischen dem BMUJF und der Förderbank. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

§ 11 Abs. 4 sieht ein angemessenes Entgelt vor, wobei der Vertrag eine Beschränkung der Entgeltleistung jedenfalls nur bis zur Höhe der derzeitigen Kosten (zuzüglich Mehrwertsteuer) des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorzusehen haben wird.

§ 11 Abs. 7 bis 10 statuieren die wesentlichen Kontrollmöglichkeiten des Umweltministers einerseits, des externen Wirtschaftsprüfers bzw. des Rechnungshofes andererseits.

Zu § 12:

Die Festlegung des Förderungsverfahrens soll einen klaren Ablauf sichern und gleichzeitig den Förderungswerbern Klarheit über die vorgesehenen Schritte verschaffen.

Zu § 13:

Der Umweltminister hat verschiedene Arten von Richtlinien zu erlassen: Einerseits unterschieden nach den verschiedenen Förderungsbereichen, andererseits unterschieden nach den Zwecken der verschiedenen Richtlinientypen.

Die wichtigsten Richtlinien sind die Förderungsrichtlinien. Für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wurden in umfangreichen Diskussionen grundsätzlich neustrukturierte Richtlinien erarbeitet. Der dabei entstandene Richtlinienentwurf entspricht den detaillierten Bestimmungen der § 16 ff. dieses Gesetzes.

Für die Bereiche der betrieblichen Umweltförderung, der Umweltförderung im Ausland und der Altlastensanierung gelten bis zum Inkrafttreten neuer Richtlinien die vorhandenen nach diesem Gesetz weiter (§ 37 Abs. 9)

Im Bereich der betrieblichen Umweltförderung ist eine bereits verhältnismäßig weit gediehene Diskussion um eine Erneuerung der Führungsrichtlinien im Gange. Diese sollten noch 1993 erlassen werden.

Die Vergaberichtlinien sollen für den verhältnismäßig großen Aufgabenbereich der Siedlungswasserwirtschaft die grundsätzlichen Normen des Vergabewesens verbindlich machen. Nach Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes wird die Richtlinien unter Beachtung der neuen Ö-Norm 2050 neu zu erlassen sein.

Zu § 14:

Eine völlig neue Bestimmung stellt die Verpflichtung des Umweltministers zur Evaluierung der

Förderungen in den einzelnen Bereichen dar. Diese Evaluierung soll von externen Fachleuten mindestens alle drei Jahre erfolgen und sowohl zur Richtliniengestaltung wie zu Entscheidung in Einzelfällen wichtige Hinweise liefern.

Zu § 15:

Um den Förderungsertrag nicht durch Gebühren zu schmälern, wird ebenso wie im geltenden Recht eine Befreiung von den einschlägigen Gebühren festgelegt.

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft

(§§ 16 bis 22)

Zu § 16:

Die verschiedenen Aspekte der Förderung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind insbesondere in ihrer Verbindung mit umweltpolitischen Fragestellungen (sparsamer Wasserverbrauch, Verminderung der Umweltbelastung für Gewässer und Böden usw.) zu sehen, wobei der Sicherung qualitativ hochwertiger Wasservorkommen für die Zukunft ein entsprechender Stellenwert zukommt.

Zu § 17:

Eine möglichst präzise Darstellung der förderungswürdigen Maßnahmen soll Auslegungsschwierigkeiten bei einzelnen Projekten in Hinkunft vermeiden helfen.

Zu § 18:

Einen wesentlichen Aspekt der Abwicklung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft stellt die enge Kooperation mit den wassertechnischen Abteilungen der einzelnen Ämter der Landesregierungen dar.

Deshalb sind die Anträge im Wege des Amtes der Landesregierung einzubringen und erfolgt dabei eine Beurteilung durch das Land. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß auch weiterhin, so wie bisher in einem Verwaltungsübereinkommen vereinbart, der Großteil der technischen Einzelbeurteilungen durch das jeweilige Amt der Landesregierung erfolgt. Die ökologisch-technische Bewertung der Förderbank soll sich vor allem auf die Variantenuntersuchungen beziehen, die in den neuen Förderungsrichtlinien verlangt werden.

Zu § 19:

Die systematische Auflistung der möglichen Förderungsnehmer im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft entspricht den in der Praxis bisher aufgetretenen Notwendigkeiten.

Zu § 20:

Die künftigen Richtlinien für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft werden insbesondere in einem Punkt eine gänzliche Neuorientierung bringen: Bei der Bemessung der Förderungshöhe für die kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen wird es bei der im Finanzausgleich paktierten sogenannten „Spitzenförderung“ davon abhängen, welche spezifischen Investitionskosten gegeben sind, das heißt welche Investitionskosten in einem 25jährigen Zeitraum auf die einzelnen Berechnungsanteile (Haushalte, Betriebe sowie gewidmete Parzellen) entfallen. Dadurch soll sich der Förderungsbarwert zwischen einer Basisförderung von 20% und einer Maximalförderung von 60% bewegen.

Einzelanlagen sollen wie bisher dann gefördert werden, wenn das Land eine mindestens gleich hohe Förderung gewährt.

Zu § 21:

Wie bisher sollen auch künftig bestimmte Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte Wasserwirtschaft, deren Klärung für eine rationale Förderungsentscheidung sinnvoll erscheint, auch in Form von Forschungsvorhaben geklärt werden können und dafür eine Finanzierung nach diesem Gesetz erfolgen können.

Zu § 22:

Die Zusammensetzung der Kommission für den Bereich der Wasserwirtschaft ändert sich nur insofern, als zusätzlich zu den Vertretern der im Nationalrat vertretenen Parteien und Vertreter des Städte- und Gemeindebundes treten.

Betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland

(§§ 23 bis 29)

Zu § 23:

Betriebliche Maßnahmen für den Umweltschutz sollen dann gefördert werden, wenn sie ordnungsrechtlich vorgegebene Verpflichtungen (aus Gesetz, Verordnung oder auch etwa Bescheid nach § 79 GewO) erhebliche übersteigen. Dieses Übersteigen kann sowohl in zeitlicher Hinsicht (Vorzieheffekt) als auch in quantitativ/qualitativer Hinsicht (Einhaltung strengerer Emissionswerte als verlangt) gegeben sein.

Zu § 24:

Die Aufzählung förderbarer Maßnahmen entspricht dem derzeitigen Rechtsbestand.

961 der Beilagen

7

Bei einer künftigen Änderung der Richtlinien wird das Diskussionsergebnis in der bisherigen Umweltfondskommission zu berücksichtigen sein.

Zu § 25:

Die besonderen Förderungsvoraussetzungen entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage. Ausdrücklich klargestellt soll jedoch werden, daß auch der Verlagerung von Umweltbelastungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden ist.

Zu § 26:

Gleichgültig nach welcher Rechtsgrundlage eine allfällige Bewilligung erfolgte, ist keine Förderung kommunaler Abfallbehandlungsanlagen vorgesehen. Weiters ist keine Förderung von EVUs vorgesehen.

Zu § 27:

Das Förderausmaß hat sich am Grad der technischen Wirksamkeit und Innovation zu orientieren. Dabei ist im Normalfall die Förderhöhe mit 50% begrenzt; für Pilotanlagen höchstens Standards soll eine darüber hinausgehende Förderung möglich sein, um in besonderen Einzelfällen Referenzanlagen zu ermöglichen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angesichts eines zu hohen Risikos sonst nicht finanzierbar wären.

Zu § 28:

Die Zusammensetzung der Kommission entspricht mit Ausnahme des Wegfalls des Vertreters des BMF der derzeitigen Rechtslage.

Altlastensanierung

(§§ 29 bis 34)

Zu § 29:

Die Förderungsziele entsprechen weitgehend der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 30:

Hier sind angesichts der Erfahrungen insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen für die „Fischer-Deponie“ die Sofortmaßnahmen, die bisher nur bei der betrieblichen Umweltförderung vorgesehen waren, nun auch im — sachlich richtigen — Zusammenhang der Altlastensanierung finanzierbar.

Zu §§ 31 bis 34:

Die Bestimmungen entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 36:

Die Zeit der Karenzierung wird im Einvernehmen mit dem BMF und dem BKA nach § 75 Abs. 3 BDG und § 29 b VBG für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, angerechnet werden.

Zu den Übergangsbestimmungen**(§ 37):**

Die gesamte künftige Förderung wird in diesem Bundesgesetz geregelt, Verweise auf die bisherige, außerordentlich zersplitterte Rechtslage erfolgen nicht.

Allerdings ist es für die Abwicklung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft mit ihren langfristigen Darlehen erforderlich, daß die Rechtspersönlichkeit des Fonds in diesem Punkt erhalten bleibt. Dabei müssen auch die Bestimmungen des WBFG, des UWFG und des UFG, soweit sie sich darauf beziehen, anwendbar bleiben.

§ 37 Abs. 2 sieht eine verwaltungswirtschaftlich zweckmäßige Betrauung der mit der künftigen Förderung betrauten Förderbank mit der Geschäftsführung des Fonds vor. Abs. 3 regelt die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz eingerichteten Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft auch für den Fonds.

§ 37 Abs. 4 ermöglicht bestimmte Nachförderungen bei bereits nach den derzeit geltenden Bestimmungen zugesicherten Projekten nach den bisherigen Regelungen, da eine Neuantragstellung zu nicht vertretbarem Administrationsaufwand und unsachlicher Differenzierung innerhalb des bereits zugesicherten Projektes führen würde. Weiters soll durch die lit. b und c die Aufarbeitung anhängiger, zT nur schwer erledigbarer Anträge von Förderungsnehmern durch Schaffung eines entsprechenden Spielraumes für die Fonds-Geschäftsführung erleichtert werden. § 37 Abs. 5 legt fest, daß einerseits die für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft bestimmten, für die Leistung von Annuitäten- und Zinsenzuschüssen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel und andererseits die vom Fonds weiterhin auf Grund des § 37 Abs. 1 verwalteten Mittel, die insbesondere aus Rückflüssen aus Förderungsdarlehen stammen werden, auch für den jeweils anderen Zweck zu verwenden sind. Die vom Fonds für die gegenständlichen Zwecke nicht mehr benötigten Mittel werden auf das im Finanzausgleichsgesetz 1993 vorgesehene Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen sein.

§ 37 Abs. 6 sichert die Bedeckbarkeit des Personal- und Sachaufwand des Fonds.

§ 37 Abs. 7 stellt klar, daß die Rechte und Pflichten des bisherigen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, soweit sie nicht die Siedlungswasserwirtschaft betreffen, auf den Bund übergehen, da es sich dabei im wesentlichen um kürzerfristige Verbindlichkeiten aus Förderungszusagen handelt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die Übertragung in einem mit der parallel gelagerten künftigen Förderungstätigkeit in den gegenständlichen Bereichen auf die Förderbank sinnvoll.

§ 37 Abs. 8 siehe Erl. zu § 13.

§ 37 Abs. 9 legt eine Auslaufregelung für die nicht als sinnvoll erscheinende Regelung des § 18 Abs. 5 WBFG fest.

§ 37 Abs. 10 normiert ausdrücklich, daß das WBFG, das UFG und das UWFG auf Förderungen nach diesem Gesetz nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel II:

Die Verweise im AISAG auf den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds haben zu entfallen; die Förderung erfolgt direkt, sodaß der § 12 AISAG entsprechend neu zu gestalten ist.

Zu Artikel III:

Die Einhebung des Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im § 7 Abs. 2 Z 5 entfällt und muß im § 7 Abs. 10 einer gesetzlichen Neuregelung vorbehalten bleiben.

Zu Artikel IV:

Die Verweise auf den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen können ersatzlos entfallen.

Zu Artikel V:

Durch die Änderungen im Bundesfinanzgesetz 1993 wird den Erfordernissen des Haushaltsrechtes, die sich aus der Organisationsänderung ergeben, Rechnung getragen.

Die Notwendigkeit der Erhöhung des Haftungsrahmens ergibt sich aus dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Erfüllung der rechtsverbindlichen Zusicherungen.

Zu Artikel VI:

Im Bundesfinanzierungsgesetz werden die Aufgaben der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur taxativ aufgezählt.

Da die Agentur auch die Veranlagung der Mittel für die Siedlungswasserwirtschaft als eine neue Aufgabe wahrnehmen soll, war die Aufnahme der Bestimmung erforderlich.

Der Unterausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Februar 1993 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Josef Arthold, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Mag. Karl Schlögl, Mag. John Gudenus, Dr. Lothar Müller, Johann Schuster, Ing. Gerulf Murrer, Dr. Martin Bartenstein, Jakob Auer, Monika Langthaler und der Ausschußobmann Mag. Karl Schweitzer sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

Die Abgeordneten Jakob Auer und Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz brachten einen Abänderungsantrag ein. Einen weiteren Abänderungsantrag stellten die Abgeordneten Monika Langthaler, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz und Josef Arthold.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Abänderungsanträge in der begedruckten Fassung mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Von der Abgeordneten Monika Langthaler wurde gemäß § 42 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz eine abweichende Stellungnahme zum Ausschußbericht abgegeben. / 2

Nachstehende Klarstellungen hielt der Ausschuß mehrheitlich fest:

Zu Art. I § 6 Abs. 2:

Im Rahmen der Mittelvergabe ist auch darauf zu achten, daß innerbetriebliche Abwasserreinigungsmaßnahmen, insoweit sie eine Fortentwicklung des Standes der Technik zum Ziel haben oder insbesondere, wenn in Branchenemissionsverordnungen erlassene Grenzwerte erheblich überschritten werden, auch weiterhin im gleichen Ausmaß wie bisher Förderungsmittel erhalten.

Zu Art. VII § 33 g:

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, wurden ua. die Gewässerschutzvorschriften des Wasserrechtsgesetzes auch auf dem Abwassersektor wesentlich verschärft. So bedarf die Einleitung bzw. Versickerung von Abwässern nun jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 Abs. 2). In der Folge wiesen verschiedene Länder darauf hin, daß sich daraus Probleme für jene Kleineinleiter ergeben, die bislang als bloß geringfügig und damit bewilligungsfrei angesehen wurden (vgl. Grabmayr — Rossmann, Das österreichische

Wasserrecht, Wien 1978, Anm. 5 zu § 32; ähnlich Schröfl, Handkommentar zum Umweltschutzrecht, Wien 1992, Seite 473).

Ihre Zahl wird allein für Kärnten mit rund 40.000 angegeben, österreichweit dürfte sie ein Vielfaches davon betragen. Die unter Strafdrohung (§ 302 StGB) stehenden Wasserrechtsbehörden müßten in jedem Einzelfall gegen die Anlagenbetreiber einschreiten, obwohl im allgemeinen nach Berichten der Länder keine wassergefährdenden Mißstände bestehen, und zwar auch dann, wenn ein Kanalanschluß absehbar wäre. Dies wird von den Betroffenen als unbillige Härte empfunden, weil sie ja das Fehlen der wasserrechtlichen Bewilligung nicht zu vertreten haben. Auch die Verwaltung müßte sich in zahllosen unergiebigem Verfahren verzetteln, wodurch wesentlich wichtigere Gewässerschutzaufgaben nicht mehr hinreichend besorgt werden könnten.

Mit der vorgesehenen Regelung werden bestehende, der Bauordnung entsprechende Anlagen generell bewilligt, wobei die Bewilligungsdauer je nach Anlagentyp 1996 oder 1998 endet. Damit soll ein deutliches Signal gesetzt werden, daß zwar die Anlagenbetreiber nicht kriminalisiert werden sollen, die Anlagen aber doch in absehbarer Zeit an den heutigen Standard herangeführt werden müssen. Die Ausschaltung des § 33 c ermöglicht es, nötigenfalls schwerpunktmäßig nach § 21 a vorzugehen und Ordnung zu schaffen. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die Bewilligungsdauer dort zu verlängern, wo ein Kanalanschluß bevorsteht; ausgenommen davon sind wasserwirtschaftlich sensible Gebiete.

Damit werden Siedlungsgebiete insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten sowie bei drohender Grundwassersanierung (§ 33 f.) so rasch als möglich kanalisiert werden müssen; ansonsten werden die einzelnen Abwasseranlagen auf den Stand der Technik zu bringen sein.

Die Übergangsbestimmungen des § 33 g Abs. 1 und 2 schaffen damit hinreichend Rechtssicherheit und machen den Weg frei für eine effiziente Bewältigung der anstehenden Probleme nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und Möglichkeit.

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 wurde ferner für bislang bewilligungsfreie Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 4) eine Bewilligungspflicht eingeführt. Auch hier ist die Dunkelziffer sehr groß und das Wissen um die neue Rechtslage bei den Betroffenen vielfach nicht vorhanden. Zur Vermeidung sich bereits abzeichnender Schwierigkeiten sollen nun derartige Fälle generell — befristet — bewilligt werden. Dabei wird die Anwendung der in § 33 c normierten Anpassungspflicht entsprechend vorgesehen. Auch diese Übergangsbestimmung ermöglicht damit ein schwerpunktmäßiges Vorgehen nach Prioritäten und ein Heranführen des Altbestandes an die neue Rechtslage.

Weiters wurde zur Änderung des § 31 b WRG festgehalten, daß derzeit gemäß dem 1990 eingeführten § 31 b die gänzliche oder teilweise Änderung einer Deponie bloß anzeigepflichtig ist. Damit ist nur bei der Erstanlage einer Deponie ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchzuführen, dies entpricht nicht den sonst üblichen Regeln der Anlagengenehmigung. Durch die vorgeschlagene Änderung wird § 31 b den sonstigen Bestimmungen des WRG — insbesondere § 9 — angeglichen. Es kann davon ausgegangen werden, daß Verbesserungen der Deponie im Interesse der Umwelt und der Nachbarn ohne Probleme genehmigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf /1 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 02 17

Dr. Gerhart Bruckmann

Berichterstatter

Mag. Karl Schweitzer

Obmann

/ 1

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Bundesfinanzgesetz 1993, das Bundesfinanzierungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG)

I. Abschnitt:

FÖRDERUNGSZIELE

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind

1. Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung (Siedlungswasserwirtschaft);
2. Schutz der Umwelt durch Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (betriebliche Umweltförderung);
3. Schutz der Umwelt durch immaterielle Leistungen und Lizenzen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland);
4. Schutz der Umwelt durch Sicherung und Sanierung von Altlasten (Altlastensanierung).

§ 2. (1) Die Gewährung einer Förderung soll einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken. Dabei ist insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen.

(2) Das öffentliche Interesse am Umweltschutz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen sowie den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien ist Bedacht zu nehmen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Die Förderung setzt voraus, daß

1. die Maßnahme den Anforderungen der jeweiligen Richtlinien (§ 13) entspricht;
2. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

(2) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

(3) Der Förderungswerber hat sich bei Antragstellung und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 11 betraute Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.

§ 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungsarten

§ 5. Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse gewährt werden.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen nach diesem Bundesgesetz werden aufgebracht

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;
2. für Zwecke der betrieblichen Umweltförderung und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 1995 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.

(3) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie § 30 Z 3 und 4 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen.

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Entscheidung über Förderungsansuchen, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet

1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;
2. Kommission in Angelegenheiten der betrieblichen Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland;
3. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung.

§ 8. (1) Die Mitglieder und deren jeweilige Ersatzmitglieder der Kommissionen (§ 7) werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestellt. Die Ersatzmitglieder dürfen ihre Funktion nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 endet

1. durch Zeitablauf;
2. durch Tod;
3. durch Abberufung über Vorschlag der entsendenden Stelle oder auf Wunsch des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes);
4. durch Abberufung bei grober Pflichtverletzung oder sonstigem wichtigen Grund oder
5. durch Abberufung bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes.

(3) Der Vorsitzende einer Kommission und sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die in Abs. 1 genannte Zeit nach Vorschlag der Kommission aus deren Mitgliedern zu bestellen.

§ 9. (1) Die Kommissionen sind zur konstituierenden Sitzung vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einzuberufen.

(2) Eine Kommission ist, ausgenommen zur konstituierenden Sitzung, vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen.

(3) Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einer Kommission ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(4) Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter Anwesenheit der Hälfte deren Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen und Beschlüßfassungen einer Kommission sind nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 10. (1) Die Empfehlungen der Kommissionen für die Entscheidung über Förderungsansuchen an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Richtlinien, der Förderungsprogramme und der finanziellen Bedeckung zu geben.

(2) Für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kommission sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 11. (1) Mit der Abwicklung der Förderungen kann ein sachlich und fachlich geeigneter Rechtsträger (Abwicklungsstelle) gemäß einem mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzuschließenden Vertrag betraut werden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1997 mit der Österreichischen Kommunalkredit AG einen Vertrag nach Abs. 1 abzuschließen. Eine Verlängerung gemäß Abs. 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ist möglich.

(3) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln

1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den jeweiligen Richtlinien;
2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an die entsprechende Kommission zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Förderungsentscheidung;
3. den Abschluß der Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit den Förderungswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen;
4. die Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln und den Kostenersatz bei den in § 33 angeführten Fällen;
5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie § 30 Z 3 und 4;
6. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
7. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
8. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
9. Vertragsauflösungsgründe;
10. den Gerichtsstand.

(4) Für die Abwicklung der Förderung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

(5) Die Abwicklungsstelle hat bei der Erarbeitung von Entwürfen des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Förderungsprogramme für einen mindestens die nächsten drei

Jahre umfassenden Zeitraum mitzuwirken. Dazu ist eine Finanzvorschau von der Abwicklungsstelle vorzulegen. Darin sind die bereits in Durchführung befindlichen und die beabsichtigten Projekte, die zu künftigen Belastungen führen, darzustellen.

(6) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderung ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(7) Dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungsansuchen und in die deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(8) Dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sind von der Abwicklungsstelle Auskünfte über Förderungsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(9) Für die Prüfung der Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlußprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie umgehend vorzulegen.

(10) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(11) Der Vertrag kann höchstens für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Vertrages um jeweils höchstens weitere fünf Jahre ist zulässig.

Förderungsverfahren

§ 12 (1) Förderungsansuchen sind unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (ausgenommen § 18 Abs. 1 Z 2) bei der Abwicklungsstelle (§ 11) einzubringen.

(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrundegelegten Unterlagen, wie Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generellen Projekte, bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der entsprechenden Kommission.

(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hat die Abwicklungsstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(7) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.

(8) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie § 30 Z 3 und 4 an die Abwicklungsstelle erteilen.

Richtlinien

§ 13. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen.

(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Gegenstand der Förderung;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung;
4. Ausmaß und Art der Förderung;
5. Verfahren
 - a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)
 - b) Auszahlungsmodus
 - c) Berichtslegung (Kontrollrechte)
 - d) Einstellung und Rückforderung der Förderung;
6. Gerichtsstand.

(3) Die technischen Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Grundsätze der Projektierung und Vorleistungen;
2. Umfang und Art der Planungsunterlagen, insbesondere der Variantenuntersuchungen;
3. Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung;
4. Betriebsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen.

Die technischen Richtlinien sind jedenfalls für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft zu erlassen.

(4) Die Vergaberichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagerteilung;

Die Vergaberichtlinien sind jedenfalls für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung zu erlassen.

(5) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

- a) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 mit dem Bundesminister für Finanzen
- b) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- c) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
- d) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 3 und 4 mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

herzustellen.

(7) Die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 14. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Erfolg und Effizienz der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Berichte und Analysen der mit der Durchführung betrauten Abwicklungsstelle sind ebenfalls dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bzw. die Abwicklungsstelle haben dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen über dessen Ersuchen Auskünfte in bezug auf Förderungsprogramme, Einzelförderungen und dar-

aus erwachsene finanzielle Verpflichtungen zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie über die dem Bund daraus erwachsenden Belastungen dem Nationalrat bis spätestens 1. Juni des Folgejahres zu berichten.

Abgabenbefreiungen

§ 15. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Die Darlehens- und Kreditverträge, für die Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden, sind von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so werden Darlehens- und Kreditverträge mit der Aufkündigung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, gebührenpflichtig.

II. Abschnitt:

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

§ 16. Ziele der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorge, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind

1. der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser;
2. die Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser;
3. die Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes;
4. die Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Ver- und Entsorgungsbedarf.

Förderungsgegenstand

§ 17. (1) Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft können gefördert werden

1. Maßnahmen zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der künftigen Wasserversorgung;
2. Maßnahmen zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers durch Ableitung und Behandlung von Abwässern und Behandlung der Rückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen;
3. Maßnahmen zur Verwertung oder Nutzung der in Anlagen anfallenden und dort benötigten Energie;
4. Maßnahmen zur Erneuerung und Sanierung von

- a) Wasserversorgungsanlagen, deren Baubeginn vor mehr als 30 Jahren erfolgte;
- b) von Abwasserentsorgungsanlagen, deren Baubeginn von mehr als 20 Jahren erfolgte;
- c) Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, die noch nie gefördert wurden.

5. Maßnahmen zur Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Anpassung an den Stand der Technik;

6. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5 notwendig sind;

(2) Weiters können Maßnahmen zur betrieblichen Abwasserentsorgung und sonstige innerbetriebliche abwasserbezogene Maßnahmen gefördert werden.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 18. Die Förderung setzt voraus, daß

1. die Maßnahme erst nach Einbringung des Ansuchens in Angriff genommen wurde. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 760/1992, im Falle eines Notstandes sowie für Teile einer Anlage, die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden und
2. das Ansuchen mit Ausnahme solcher nach § 17 Abs. 2 im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Abwicklungsstelle eingebracht wird und das Land die Maßnahme begutachtet hat.

Förderungsgeber

§ 19. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichten oder betreiben sowie Länder, die über ein nichtselbstständiges Landesunternehmen Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
2. Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz, die Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
3. Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten (zB Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz, Verbände und Unternehmen), wenn dieser zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichtet oder betreibt und die Kosten dafür

- einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellt;
4. Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Trinkwasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben;
 5. Physische oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelwasserversorgungs- oder Einzelabwasserentsorgungsanlagen für den eigenen Bedarf errichten. Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, ist die Voraussetzung für die Förderung, daß die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.
 6. physische oder juristische Personen für Anlagen gemäß § 17 Abs. 2.

Förderungsausmaß

§ 20. (1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes festzulegen und darf 60 vH der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

(2) Bei der Abwasserentsorgung ist insbesondere auf die spezifischen Gesamtkosten in einem Entsorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für die betrieblichen Anlagen gemäß § 17 Abs. 2 kann die Höhe der Förderung auch nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Anlagen festgelegt werden.

(4) Bei Einzelanlagen kann die Höhe der Förderung mit höchstens 35 vH der förderbaren Kosten festgelegt werden, wobei Voraussetzung ist, daß das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet.

Forschung

§ 21. Forschungsvorhaben, die den Zwecken der Siedlungswasserwirtschaft dienen, können ganz oder teilweise aus den Mitteln nach § 6 Abs. 1 Z 1 finanziert werden. Hiebei sind §§ 10 bis 13 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Hiefür dürfen jährlich höchstens 20 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Mitteln können auch Beträge für Zwecke der Dokumentation von Forschungsergebnissen bereitgestellt werden.

Kommission

§ 22. Die gemäß § 7 Z 1 (Siedlungswasserwirtschaft) eingerichtete Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Elf der Mitglieder werden vom

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach dem Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung bestellt. Auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei entfällt zumindest ein Mitglied; für die Ermittlung, wieviele der übrigen Mitglieder auf die im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der jeweils geltenden Fassung, über die Berechnung der Mandate im dritten Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Je ein weiterer Vertreter sind auf Vorschlag des Städtebundes und des Gemeindebundes zu bestellen.

III. Abschnitt:

BETRIEBLICHE UMWELTFÖRDERUNG UND UMWELTFÖRDERUNG IM AUSLAND

§ 23. (1) Ziele der betrieblichen Umweltförderung sind

1. die Verwirklichung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);
2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen.

(2) Ziel der Umweltförderung im Ausland ist, die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt beeinflussenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten.

Förderungsgegenstand

§ 24. Es können gefördert werden

1. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, durch Verbesserung oder Ersatz von Anlagen;
2. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen;
3. Herstellungsmaßnahmen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen in Form von Luftverunreinigungen, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, oder Abfällen zu verringern (Pilotanlagen);
4. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3

angeführten Maßnahmen stehen. Diese Aufwendungen zählen zu den Kosten für Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3;

5. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
6. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche;
7. im Ausland ausschließlich immaterielle Leistungen wie Studien, Planungen, Schulungen und Lizenzen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässerdienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der betrieblichen Umweltförderung setzt voraus, daß

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
2. die zu fördernde Maßnahme eine jedenfalls gewerbe- oder bergrechtlich genehmigungspflichtige oder eine gleichzuhaltende Betriebsanlage betrifft;
3. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt werden;
4. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem inländischen Kreditinstitut in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung samt einem verbindlichen Darlehensangebot vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

(2) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

Förderungswerber

§ 26. (1) Ansuchen im Bereich der betrieblichen Umweltförderung können von Betreibern oder Besitzern einer gewerbe- oder bergrechtlich genehmigungspflichtigen oder einer solchen gleichartigen Betriebsanlage gestellt werden.

(2) Werden Unterlagen gemäß § 13 nicht beigebracht oder werden Maßnahmen zur Herstellung von Anlagen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen.

(3) Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland können Ansuchen gestellt werden von

1. physischen und juristischen Personen mit dem Sitz in einem der in § 1 Z 3 genannten Staaten, die ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, von dem wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich ausgehen und
2. Gebietskörperschaften dieser Staaten.

Förderungsausmaß

§ 27. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Anlage festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Z 1 bis Z 6 50 vH der förderbaren Kosten, im Falle der Z 7 die förderbaren Kosten nicht übersteigen. Bei Pilotanlagen können Förderungen bis zur Höhe der förderbaren Kosten gewährt werden.

Kommission

§ 28. Die gemäß § 7 Z 2 (betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland) eingerichtete Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
2. zwei Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Finanzen;
 - b) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
 - c) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
 - d) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 - e) des Bundeskanzleramtes;
4. je einem Vertreter
 - a) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
 - b) der Bundesarbeitskammer;
 - c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
 - d) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

5. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

IV. Abschnitt

ALTLASTENSANIERUNG

§ 29. Förderungsziele der Altlastensanierung sind

1. Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand;
2. Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar ist und eine Sanierung derzeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist;
3. Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die am Altlaststandort verbleibenden Restkontaminationen minimieren.

Gegenstand der Förderung

§ 30. Es können gefördert werden

1. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen und zumindest dem Stand der Technik entsprechen;
2. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind und zumindest dem Stand der Technik entsprechen;
3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
4. Studien, Projekte, und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 31. Eine Förderung im Rahmen der Altlastensanierung setzt voraus, daß

1. die zu sichernde oder zu sanierende Altlast vor dem 1. Juli 1989 durch Ablagerungen oder durch das Betreiben von Anlagen entstanden ist;
2. Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden. Dies gilt

nicht für Vorleistungen, Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie für Teile der Maßnahme, die nach der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden;

3. Variantenuntersuchungen, Sanierungskonzepte, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hierzu befugten Personen erstellt wurden;
4. auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
5. das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

Förderungswerber

§ 32. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;
2. einem Abfallverband;
3. einem Land;
4. einem Unternehmen, dessen überwiegender Unternehmensgegenstand die Altlastensanierung und die Abfallbehandlung ist;
5. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.

Kostensatz

§ 33. Die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen erforderlichen Kosten sind dem Bund von dem vom Förderungswerber verschiedenen Dritten zu ersetzen. § 18 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

Kommission

§ 34. (1) Die gemäß § 7 Z 3 (Altlastensanierung) eingerichtete Kommission besteht aus

1. je einem Mitglied
 - a) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
 - b) des Bundesministeriums für Finanzen;
 - c) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
 - d) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - e) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
 - f) des Bundeskanzleramtes;
2. je einem Vertreter
 - a) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
 - b) des Bundesarbeitstages;
 - c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
 - d) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
3. je einem Vertreter jedes Landes;

4. je einem Vertreter
 - a) des Städtebundes;
 - b) des Gemeindebundes;
5. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

(2) Die Kommission berät den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch in Angelegenheiten der Erstellung der Prioritätenklassifizierung sowie der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen.

V. Abschnitt:

VOLLZIEHUNG

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen
 - a) hinsichtlich § 11 Abs. 1 und der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - b) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
 - c) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
 - d) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 und 4 mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;
 3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im übrigen
- betraut.

VI. Abschnitt:

PERSONALÜBERGANG

§ 36. Sofern zur Abwicklung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Personalstand des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie — Zentralleitung (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds) angehörten, in einer gemäß § 11 betrauten Abwicklungsstelle tätig werden sollen, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Wunsch der betroffenen Personen diese für die Dauer von maximal drei Jahren karenzieren.

VII. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 37. (1) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) wird mit Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach den §§ 12, 13 und 14 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1984 in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989 (WBFG), rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind. Weiterhin bleibt er als Träger von Rechten und Pflichten nach § 3 Abs. 1 Z 2 des Marchfeldkanal-Gesetzes, BGBl. Nr. 507/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 494/1990, bestehen.

(2) Der Fonds wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten. Dabei kann sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Abwicklung der Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Zur Geschäftsführung kann die gemäß § 11 betraute Abwicklungsstelle bestellt werden.

(3) Die Aufgaben der Wasserwirtschaftsfonds-kommission (§ 21 WBFG) werden von der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft (§ 7 Z 1) wahrgenommen.

(4) Der Fonds kann

- a) Nachförderungen auf Grund bestehender Zusagen wegen Kostenerhöhungen oder bei Kläranlagen auch wegen Katalogsänderungen durchführen;
- b) Ansuchen nach § 18 Abs. 1 bis 4 und Art. II WBFG erledigen, sofern sie bis 31. Dezember 1992 eingebracht wurden. In diesen Fällen dürfen die Förderungswerber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht besser gestellt werden, als bei einer Neuantragstellung nach § 19 dieses Bundesgesetzes und
- c) Stundungen gewähren, Laufzeiten verlängern, Sicherheiten freigeben und Verzugszinsen nachlassen.

(5) Die nach § 6 Abs. 1 Z 1 aufgebrachten Mittel sind dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 und 4 insoweit zur Verfügung zu stellen, als seine eigenen Mittel nicht ausreichen. Soweit der Fonds seine Mittel nicht mehr für die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 4 benötigt, sind sie an den Bund zu überweisen und den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen.

(6) Der Personal- und Sachaufwand des Fonds im Abwicklungszeitraum ist, sofern seine Einnahmen nicht ausreichen, vom Bund zu ersetzen. Bezüglich dieser Mittel ist die Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 UWFG in bezug auf § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 UWFG nicht anzuwenden.

(7) Alle Rechte und Pflichten des Fonds, die auf Grund des Umweltfondsgesetzes, BGBl. Nr. 567/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 325/1990, des § 12 a WBFG und der §§ 10 bis 12 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 237/1991 (UWFG), entstanden sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf den Bund über. Die

961 der Beilagen

19

Wahrnehmung dieser Aufgaben ist in dem Vertrag gemäß § 11 entsprechend zu regeln.

(8) Die Förderungsrichtlinien für die betrieblichen Abwassermaßnahmen (Teil C der Wasserwirtschaftsfonds-Förderungsrichtlinien 1986), die Förderungsrichtlinien 1989 (betriebliche Umweltschutzmaßnahmen), die Richtlinien für Förderungen von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland 1991, die Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung und -sicherung 1991 sowie die technischen Richtlinien und die Vergaberichtlinien nach dem WBFG gelten bis zum Inkrafttreten neuer Richtlinien als Richtlinien nach § 13 für die entsprechenden Abschnitte dieses Bundesgesetzes.

(9) § 18 Abs. 5 WBFG in der bisherigen Fassung ist nur mehr auf jene Fälle anzuwenden, in denen das Ansuchen auf Ermäßigung bis längstens 31. Dezember 1992 beim Fonds eingelangt ist.

(10) Bei der Zusicherung von Forderungen nach diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen des WBFG, des Umweltfondsgesetzes und des UWFG nicht mehr anzuwenden. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Z 10 bis 12 UWFG sind ab 1. Jänner 1993 nicht mehr anzuwenden.

(11) Für Anträge gemäß § 12 WBFG, die vor dem 31. Dezember 1992 beim Fonds eingelangt sind, ist in den Richtlinien gemäß § 13 dieses Bundesgesetzes ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Die Höhe der Förderung ist dafür zunächst in dem voraussichtlich zu erwartenden Ausmaß abzuschätzen, sie hat jedoch mindestens 20% der förderbaren Investitionskosten zu betragen. Stellt sich bei der endgültigen Festlegung heraus, daß die vorläufig geschätzte Förderungshöhe über oder unter der endgültigen Förderungshöhe liegt, so sind die Annuitätenzuschüsse entsprechend anzupassen und bereits ausbezahlte zu hohe Förderungsbeträge zurückzubezahlen. Werden die auf Grund dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen nicht bis zum 31. Dezember 1995 vorgelegt, so ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Förderungsausmaß in diesen Fällen endgültig auf 20% der förderbaren Investitionskosten festzulegen.

Inkrafttreten

§ 38. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Artikel II

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. § 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht eingesetzten Mittel sind für die Förderung nach § 30 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. .../1993, zu verwenden.“

2 a. Dem § 12 Abs. 2 wird nachstehender Satz angefügt:

Die ab dem 1. Jänner 1993 eingehenden Mittel an Altlastensanierungsbeiträgen kommen zur Gänze dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zugute. Eine Überweisung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß § 12 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz erfolgt zum letzten Mal im Jänner 1993.

3. § 15 wird aufgehoben.

4. § 18 Abs. 1 2. Satz wird aufgehoben.

5. § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Artikel VII wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. April 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 715/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 5 sind die Worte „an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ zu streichen.

2. In § 7 Abs. 6 sind die Worte „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ durch die Worte „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ zu ersetzen.

3. § 7 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Erhebung des Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages bleibt einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

4. § 7 Abs. 11 wird aufgehoben.

5. Artikel VIII wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. April 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesseln ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen), BGBl. Nr. 380/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel V

Das Bundesfinanzgesetz 1993, BGBl. Nr. 1/1993, wird wie folgt geändert:

1. Artikel V Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Z 29 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 30 eingefügt:

“30. bei den Voranschlagsansätzen 1/18646 und 1/18648 bis zu einem Betrag von insgesamt 650 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz 1/18616 sichergestellt werden kann.“

2. Im Artikel VII Z 4 wird der Voranschlagsansatz 1/18616 durch den Voranschlagsansatz „1/18646“ ersetzt.

3. Im Artikel IX Abs. 1 Z 1 tritt an Stelle der Beträge 4 500 Millionen Schilling jeweils der Betrag „6 000 Millionen Schilling“.

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 ist nach Voranschlagsansatz 1/18616 der „1/18646“ einzufügen.

5. Artikel XVII erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) die Änderungen dieses Bundesgesetzes gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. April 1993 in Kraft.“

6. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

Nach dem Voranschlagsansatz 1/18636 der Paragraph „1/1864 Sonstige Umweltmaßnahmen“ sowie die Voranschlagsansätze „1/18646/37 Förderungen“ und „1/18648/37 Aufwendungen“.

Artikel VI

Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Am Ende des § 2 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

“9. die Veranlagung der Mittel für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 7 Abs. 4 FAC 1993.“

2. § 11 Abs. 3 wird in Abs. “(3)” geändert und § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel VII

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch die Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 760, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 ff wird folgender § 33 g eingefügt:

„§ 33 g. Bestehende Kleinanlagen und Indirekteinleiter:

(1) Anlagen zur Ableitung oder Versickerung kommunaler Abwässer mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von kleiner oder gleich 10 EGW₆₀, die am 1. Juli 1990 bestanden haben, gelten als bewilligt (§ 32), wenn sie baubehördlich bewilligt wurden und bewilligungsgemäß betrieben und instandgehalten werden. Diese Bewilligung endet bei Anlagen mit zumindest teilbiologischer Abwasserbehandlung am 31. Dezember 1998, bei anderen Anlagen am 31. Dezember 1996, längstens aber mit Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 33 f Abs. 2 für die im Grundwassersanierungsgebiet liegenden Anlagen. Auf solche Anlagen findet § 33 c keine Anwendung. Vorschriften nach § 21 a können auch auf Antrag eines Betroffenen (§ 138 Abs. 6) getroffen werden.

(2) Ist der Anschluß an eine in erster Instanz bewilligte öffentliche Kanalisation vorgesehen, kann durch Verordnung des Landeshauptmannes die in Abs. 1 bestimmte Bewilligungsdauer für Anlagen im Einzugsgebiet der geplanten öffentlichen Kanalisation unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Dies gilt nicht für Anlagen in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37, 48 Abs. 2 und 54) sowie in Grundwassersanierungsgebieten (§ 33 f).

(3) Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 4), für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, gelten als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 33 c findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 33 c Abs. 2 sowie die nach § 33 c Abs. 1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. § 21 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Auflagen zum Schutz der in § 32 Abs. 4 genannten Interessen auch auf Antrag des Kanalisationsunternehmens vorzuschreiben sind. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002.“

2. In § 31 b Abs. 5 entfallen im ersten Satz die Worte: „teilweise oder gänzliche Änderung oder“.

/2

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Monika Langthaler

gemäß § 42 Abs. 5 zum Ausschussbericht über den Antrag der Abgeordneten Josef Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen für ein Umweltförderungsgesetz (478/A)

Der Initiativantrag für ein Umweltförderungsgesetz (UFG) wurde in der 102. Sitzung am 28. Jänner 1993 eingebracht und am nächstfolgenden Tag in der 103. Sitzung des Nationalrates dem Umweltausschuß zugewiesen. Im Umweltausschuß fand nur eine einzige Sitzung zum UFG statt und zwar am 17. März 1993. In einigen außerparlamentarischen Vorgesprächen über den Ministerialentwurf wies die Grüne Alternative auf eine Reihe von Problemen hin und machte einerseits ihre Standpunkte klar und formulierte wichtige Änderungswünsche, auf die jedoch in keiner Weise eingegangen wurde. Die neue Konzeption der Umweltförderung, wie sie in dem UFG vorgesehen ist, findet seitens der Grünen Alternative grundsätzlich keine Akzeptanz.

In der Sache selbst mußte daher die grüne Fraktion der Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes ihre Zustimmung verweigern.

Dieses Gesetz bringt bei weitem nicht die erwartete qualitative Verbesserung der unzulänglichen Situation auf dem Umweltförderungssektor.

Die Hauptkritikpunkte an der bisherigen Führung des ÖKO-Fonds werden durch den neuen Gesetzesentwurf nicht behoben. Lediglich die finanztechnische Abwicklung wird aller Voraussicht nach professioneller gehandhabt werden. Positiv ist auch die Änderung von Darlehensvergaben auf Annuitätenzuschüsse.

Andererseits wird durch die direkte Hereinnahme einer bestimmten Bank in das Gesetz eine demokratiepolitisch höchst bedenkliche Maßnahme gesetzt. In diesem Zusammenhang muß auch an der Vorgangsweise, das Gesetz als Initiativantrag einzubringen, Kritik geübt werden. Da es kein offizielles Begutachtungsverfahren gegeben hat, gibt es auch keine offiziellen Stellungnahmen der Länder und des Rechnungshofes. Speziell eine Stellungnahme des Rechnungshofes zur Neugestaltung der Umweltförderung in Österreich wäre von großer Bedeutung gewesen.

Mit Verabschiedung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes 1987 wurde der Umweltfonds mit dem Wasserwirtschaftsfonds zusammengelegt und der UWF gegründet. Diese Zusammenlegung stand von Anfang an unter keinem günstigen Stern und die Probleme, auf die der Rechnungshof im Jahr 1982 hingewiesen hat, konnten in keiner Weise gemindert werden. Die Struktur und die Führung des „ÖKO-Fonds“ wiesen derartige Mängel auf, daß das Umweltministerium eine Studie bei Univ.-Prof. Dr. Wimmer „zur Reorganisation und rechtlichen Neuordnung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ in Auftrag gegeben hat.

Folgende Hauptkritikpunkte am ÖKO-Fonds wurden dabei von Prof. Wimmer herausgearbeitet, die auch seitens der Grünen Alternative schon seit Jahren bemängelt wurden:

- Es gibt kein allgemeingültiges Organisationskonzept
 - die Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder ist unterschiedlich
 - es gibt keine ausformulierten Entscheidungskompetenzen; somit ist seine funktionale Selbständigkeit minimal
- Langwierige Entscheidungen
- Leichter Zugang für politische Interventionen
- Nicht die Maßstäbe der Umweltgerechtigkeit und die Effizienz der Förderungstätigkeit sind maßgeblich
- Der unterschiedliche Status der Förderungswerber
 - Gemeinden wie Private gelten als Förderungswerber; dafür gibt es aber keine unterschiedliche Förderungskonzeption

Zur Beseitigung dieser Problembereiche wurde eine Neustrukturierung des Fonds vorgeschlagen. Dabei wurde an der Fondstruktur festgehalten, da diese Rechtsform am geeignetsten schien, die Herstellung funktionaler Selbständigkeit des UWF und die Einräumung klar definierter politischer Steuerungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Um

politische Interventionen zu vermeiden, wurden sogenannte „Fachkommissionen“ vorgeschlagen, die unter anderem die Entscheidungen über die Förderungsanträge treffen sollten.

Die Geschäftsführung des Fonds hätte die administrativen Grundlagen des Fonds und die Implementierung seiner Entscheidungen zu gewährleisten.

Weiters war ein „Kuratorium“ geplant, das als Schaltstelle zwischen Bundesministerium und Fondsverwaltung fungieren sollte und auch bei der Erstellung der Förderrichtlinien maßgeblich beteiligt sein sollte.

Diesen Vorschlägen wurde aber in keiner Weise Rechnung getragen. Vielmehr wurde, seit der Veröffentlichung der buchhalterischen Mißstände im ÖKO-Fonds (Sommer 1992), die Kommunalkredit AG beauftragt, ein neues Konzept zu erarbeiten. Die Fondslösung wurde dabei sehr rasch fallengelassen und man forciert eine Ausgliederung der Fondstätigkeit aus dem Bereich des Umweltministeriums. Einem stärker verselbständigten Fonds (gesellschaftsrechtliche Lösung) wurde ein sogenanntes Kooperationsmodell (zwischen öffentlicher Verwaltung und privatwirtschaftlicher Förderungsabwicklung) gegenübergestellt.

Während für die gesamte Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle von der Antragstellung über die umwelttechnische Prüfung bis zur Vertragserrichtung die Kommunalkredit AG zuständig ist, werden auch in Zukunft die einzelnen Förderungsentscheidungen durch den Bundesminister für Unterricht, Jugend und Familie getroffen, wobei die jeweils zuständige Kommission mit den Einzelfällen befaßt werden muß.

Es ist in dieser Vorgangsweise kein konkreter Fortschritt zur bisherigen Praxis zu sehen; im Gegenteil, es ist sogar eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Förderungen in ökologischer Hinsicht zu befürchten.

Gemäß § 11 des UFG wird der Bundesminister für Unterricht, Jugend und Familie ermächtigt, die Kommunalkredit AG mit der Abwicklung der Förderungen zu betrauen. Die Festschreibung der Kommunalkredit AG im Gesetz — ohne öffentliche Ausschreibung — ist demokratiepolitisch äußerst bedenklich und wird von Anfang an seitens der Grünen Alternative abgelehnt. Auch aus wettbewerbspolitischen Gründen scheint diese Regelung äußerst zweifelhaft.

Interessanterweise kamen diesbezüglich auch Einwände aus dem Bankenbereich, da es verschiedene Interessenten für die finanztechnische Abwicklung der Fondsgeldern gegeben hätte.

Die unabhängige Vorbereitung der Förderansuchen nach den Prinzipien der Umweltgerechtigkeit muß ebenfalls angezweifelt werden, da die Kommu-

nalkredit AG (ein Finanzinstitut) die Förderansuchen zu prüfen, einen Vorschlag über die Förderungswürdigkeit und die Höhe der staatlichen Förderungen zu unterbreiten und den Abschluß der Förderungsverträge im Namen des Bundesministers für Unterricht, Jugend und Familie, sowie die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen durchzuführen hat.

Zwar ist anzunehmen, daß Förderungsentscheidungen in Zukunft rascher getroffen werden, dies aber auf Kosten der Umweltverträglichkeit.

Gegen eine Abwicklung der finanztechnischen Agenden durch eine Bank würde nach Meinung der Grünen Alternative überhaupt nichts sprechen, da diesbezüglich eine professionelle Abwicklung gesichert scheint. Die Übernahme der Beurteilung und Aufbereitung der Förderungsansuchen und somit die Behandlung der ökologischen Agenden durch eine Bank ist aller Voraussicht nach ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Praxis.

Problematisch scheint auch der enorme Ermessensspielraum bei der ökologischen Prüfung und der Festlegung des förderungsfähigen umweltrelevanten Teiles des Gesamtinvestitionsvorhabens, da die Kommunalkredit AG an die beratenden Kommissionen ein positives Vorschlagsrecht besitzt. Da damit zu rechnen sein wird, daß — wie bisher — eine Vorwegabklärung erfolgt, werden auch in Zukunft die Förderungsfälle, die den Kommissionen vorgelegt werden, auch bewilligt werden.

Da die Förderungsentscheidung letztendlich beim Bundesminister für Unterricht, Jugend und Familie liegt, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Personalbedarf, der für eine nachträgliche Überprüfung durch Beamte des Umweltministeriums erforderlich ist.

Auch bei der Entscheidung über die Höhe des umweltrelevanten Teiles einer Gesamtinvestition und die tatsächliche Förderungssumme ist der Ermessensspielraum der Kommunalkredit AG relativ groß. Ein vorauseilender Druck für den potentiellen Förderungswerber beim Entscheidungsträger auch die Basis- oder Ergänzungsfinanzierung in Anspruch zu nehmen, ist nicht auszuschließen.

Die vielkritisierete Zusammensetzung der Kommissionen (§ 22, § 28 und § 34) bleibt völlig unverändert. Somit wird dem Einwand der politischen Einflußnahme keine Rechnung getragen. Durch die im Gesetz vorgesehenen Regelungen wird es zu keinen großen Änderungen kommen. Die politische Einflußnahme, speziell durch die Landesvertreter, wird nach wie vor aufrecht bleiben. Auf die Bedenken und Änderungsvorschläge der Grünen Alternative wurde nicht eingegangen.

Eine besonders wichtige Bedeutung fallen den einzelnen Richtlinien zu. Sie geben in Zukunft den Rahmen für die Entscheidungen der Kommunalkredit AG vor. Die Richtlinien werden aber erst im Laufe des Jahres vom Umweltministerium herausgegeben.

Da diese Neukonzeption der Umweltförderung von Grund auf nicht akzeptiert wird und keine qualitative Verbesserung gegenüber den bisherigen

Mißständen zu erwarten ist, die Umstrukturierungsvorschläge von Prof. Wimmer kaum berücksichtigt worden sind, lehnt die Grüne Alternative diese Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes ab. Kritik übt die Grüne Alternative nochmals an der Vorgangsweise, indem dieses Gesetz als Initiativantrag viel zu rasch und ohne offizielles Begutachtungsverfahren (keine Stellungnahmen der Länder und des Rechnungshofes) den Nationalrat passieren soll.